

Mainz, den 11.08.2020

• **Anpassung des Maßnahmepapiers für die ambulante Pflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PflegeGesellschaft hat sich mit den Verbänden der Pflegekassen über die Anpassung des Maßnahmepapiers für die ambulante Pflege verständigt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen konnten dabei nicht alle Maßnahmen gleichlautend fortgeschrieben werden. Die bisherigen Ziffern 6, 7 und 10 wurden nunmehr in der Ziffer 11 zusammengefasst und unter die Bedingung eines lokalen Ausbruchsgeschehens gestellt.

Soweit ein solcher vorliegt, können die beschriebenen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige gem. § 150 Abs. 1 SGB XI in Absprache mit den zuständigen Stellen wieder ergriffen werden. Eine Umsetzung der Maßnahmen ohne Anzeige und Absprache ist nicht zulässig.

Sicher zu stellen ist dabei aber in jedem Fall stets, dass die Leistungserbringung von angelernten Hilfskräften unter ständiger Verantwortung der PDL erfolgt und die Qualität der pflegerischen Tätigkeit jederzeit gewährleistet ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Spitzenverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rutten  
Geschäftsführer